

## **I. Fragestellung**

Erfüllt die Vorlage des Wuhrreglements des Bezirk March die Vorgaben des Grundsatzes der Gleichbehandlung des kantonalen Wasserrechtsgesetzes nach § 42 b?

## **II. Rechtsgrundlage von § 42b WRG**

### **1. Norminhalt**

Abs. 1:

*Bezirke und Gemeinden können, sofern sie auf ihrem Hoheitsgebiet den Grundsatz der Gleichbehandlung wahren:*

- a) die Aufgaben von Wuhrkorporationen übernehmen;*
- b) Beiträge an Projekte oder den Unterhalt ausrichten.*

### **2. Prüfungsmaßstab**

Zu prüfen ist, ob das Wuhrreglement vergleichbare Betroffene und Grundstücke gleichbehandelt, die Zuständigkeiten, Aufgaben und Verfahren einheitlich sowie transparent regelt und dabei keine sachlich nicht begründeten Differenzierungen vorsieht. Damit ist insgesamt zu klären, ob das Wuhrreglement den Gleichbehandlungsgrundsatz gemäss § 42b Abs. 1 WRG wahrt. Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist in § 42b Abs. 1 WRG ausdrücklich als Voraussetzung für die Aufgabenübernahme durch Bezirke und Gemeinden verankert.

## **III. Prüfung der Gleichbehandlung gemäss § 42b Abs. 1 WRG im Wuhrreglement**

### **Art. 1: Geltungsbereich**

Alle Fliessgewässer im Hoheitsgebiet des Bezirks March unterliegen denselben Regelungen für Hochwasserschutz und Gewässerunterhalt. Die Träger der Aufgaben sowie die Finanzierung der Massnahmen sind zentral festgelegt, sodass vergleichbare Situationen gleichbehandelt werden. Ausnahmen bestehen für die Linthebene-Melioration und das Linthwerk, die auf übergeordneten interkantonalen Vereinbarungen beruhen. Diese Vorbehalte sind sachlich begründet und betreffen nur die genannten Perimeter.

Art. 1 wahrt den Grundsatz der Gleichbehandlung nach § 42b Abs. 1 WRG, da Geltungsbereich, Zuständigkeiten und Finanzierung einheitlich geregelt und sachlich begründete Ausnahmen transparent festgehalten sind.

### **Art. 2: Organisation, a) Bezirksrat**

Der Bezirksrat ist zentrale Instanz für Aufsicht, Vollzug und Organisation. Dadurch werden alle Wuhrkreise und Massnahmen nach denselben Regeln überwacht und umgesetzt. Die Unterteilung in Wuhrkreise und die feste Regelung der Zusammensetzung der Wuhrkommissionen, einschliesslich der Einsitznahme der Gemeinden, stellen sicher, dass alle Kreise gleichbehandelt werden und keine Gemeinde oder kein Bereich bevorzugt oder ausgeschlossen wird. Aufgabenübertragungen an andere Träger, wie Gemeinden, Flurgenossenschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private, erfolgen auf der Grundlage einheitlicher Zuständigkeitsregeln. Die Festlegung der Kompetenzen für das Ressort Gewässer, die Wuhrkommissionen und die Wuhrmeister sorgt dafür, dass Massnahmen gleichberechtigt und nachvollziehbar umgesetzt werden. Einheitliche Vorgaben zu Organisation, Entschädigung und Weiterbildung verhindern willkürliche Unterschiede zwischen Wuhrkreisen oder Trägern.

Art. 2 wahrt den Grundsatz der Gleichbehandlung nach § 42b Abs. 1 WRG, da alle Wuhrkreise und Massnahmen einheitlich organisiert, Aufgabenübertragungen transparent geregelt und Kompetenzen klar festgelegt sind. Die organisatorischen Vorgaben sorgen für neutrale, nachvollziehbare und gleichberechtigte Verfahren.

### **Art. 3: b) Ressort Gewässer**

Das Ressort Gewässer plant, koordiniert und priorisiert alle Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Wuhrkommissionen nach denselben Kriterien. Dadurch wird eine willkürliche Bevorzugung einzelner Wuhrkreise oder Massnahmen ausgeschlossen. Die Beantragung der finanziellen Mittel beim Bezirksrat erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen, wodurch die Gleichbehandlung aller Massnahmen und Bereiche gewährleistet ist. Die Zuständigkeit für die Projektleitung sorgt dafür, dass alle wasserbaulichen Massnahmen gleichberechtigt und nachvollziehbar umgesetzt werden, unabhängig vom Wuhrkreis.

Art. 3 wahrt den Grundsatz der Gleichbehandlung nach § 42b Abs. 1 WRG, da Planung, Priorisierung, Budgetierung und Umsetzung aller Massnahmen transparent, neutral und einheitlich erfolgen.

### **Art. 4: c) Wuhrkommissionen**

Jede Wuhrkommission ist für ihren Wuhrkreis zuständig und übernimmt dieselben Aufgaben. Alle Massnahmen innerhalb eines Wuhrkreises werden nach denselben Kriterien organisiert und begleitet, sodass Projekte gleichbehandelt werden. Die Möglichkeit, Dritte einzusetzen, erfolgt einheitlich nach klaren Vorgaben. Die Regelung gilt für alle Wuhrkreise, wodurch keine bevorzugten oder benachteiligten Bereiche entstehen. Die Wuhrkommissionen handeln innerhalb der durch Art. 2 und Art. 3 definierten Kompetenzen, wodurch die Umsetzung zentral gesteuert und nachvollziehbar bleibt.

Art. 4 wahrt den Grundsatz der Gleichbehandlung nach § 42b Abs. 1 WRG, da alle Wuhrkreise gleich organisiert und betreut werden, die Aufgaben der Kommissionen klar definiert sind und die Beauftragung Dritter einheitlich erfolgt. Die Zusammenarbeit mit dem Ressort Gewässer gewährleistet eine neutrale, transparente und nachvollziehbare Umsetzung der Massnahmen.

### **Art. 5: d) Wuhrmeister**

Alle Wuhrmeister übernehmen dieselben Aufgaben für die Fliessgewässer, wodurch gleiche Kontroll- und Ausführungsstandards gelten. Die Weisungsbefugnis wird einheitlich angewendet, sodass keine Sonderrechte oder ungleiche Behandlungen entstehen. Wasserbauliche Massnahmen erfolgen nach Anweisung der Wuhrkommissionen, wodurch alle Massnahmen nach denselben Kriterien umgesetzt werden. Die selbständige und koordinierte Arbeit sorgt für gleichberechtigte Umsetzung aller Massnahmen in allen Wuhrkreisen.

Art. 5 wahrt den Grundsatz der Gleichbehandlung nach § 42b Abs. 1 WRG, da Aufgaben, Weisungsbefugnis, Zusammenarbeit mit den Wuhrkommissionen und gegenseitige Unterstützung einheitlich, neutral und nachvollziehbar geregelt sind.

### **Art. 6: e) Linthebene-Melioration**

Die Zuständigkeit für die Werkanlagen im Perimeter der Linthebene-Melioration ist durch die interkantonale Vereinbarung zur Melioration der Linthebene festgelegt. Diese Abgrenzung ist sachlich begründet und betrifft nur den klar definierten Perimeter. Innerhalb dieses Perimeters sorgt die Abstimmung zwischen Bezirk und Linthebene-Melioration dafür, dass die Ablagerung von Geschiebe einheitlich und geregelt erfolgt. Für Geschiebeablagerungsplätze ausserhalb des Perimeters übernimmt der Bezirk die Verantwortung, alle ausserhalb liegenden Flächen werden einheitlich betreut und finanziert.

Art. 6 wahrt den Grundsatz der Gleichbehandlung nach § 42b Abs. 1 WRG, da innerhalb des Perimeters sachlich begründete Ausnahmen bestehen und ausserhalb des Perimeters alle Massnahmen einheitlich durch den Bezirk umgesetzt und finanziert werden. Die Regelungen gewährleisten neutrale, transparente und nachvollziehbare Abläufe.

### **Art. 7: Gewässerunterhalt**

Durch die Richtlinien des Bezirksrats und die Unterhaltskonzepte des Ressorts Gewässer wird einheitlich festgelegt, wie der Unterhalt durchzuführen ist, sodass gleiche Situationen gleichbehandelt werden. Bestimmte Bauten und Anlagen werden von den Eigentümern oder Verkehrsträgern unterhalten, dies betrifft nur diese spezifischen Fälle und ist sachlich begründet. Das Recht des Bezirks, der Wuhrmeister oder anderer Beauftragter, Grundstücke zu betreten, ist einheitlich geregelt. Entstehende Schäden sind zu vergüten. Flurgenossenschaften, die Aufgaben innerhalb ihres Perimeters übernehmen, handeln einheitlich und unter Absprache mit der zuständigen Wuhrkommission, wodurch Massnahmen transparent und nach denselben Regeln umgesetzt werden.

Art. 7 wahrt den Grundsatz der Gleichbehandlung nach § 42b Abs. 1 WRG, da alle Massnahmen und Fliessgewässer einheitlich behandelt werden und sachlich begründete Unterschiede die Gleichbehandlung der übrigen Massnahmen nicht beeinträchtigen.

### **Art. 8: Pflegerische Unterhalt**

Die Regelungen definieren klar, welche Massnahmen zum pflegerischen Unterhalt gehören und gelten einheitlich für alle betroffenen Flächen und Grundstücke, soweit sie nicht im Eigentum des Bezirks liegen. Die Ausnahme für Fliessgewässergrundstücke im Eigentum des Bezirks March ist sachlich begründet, da diese Flächen durch den Bezirk selbst unterhalten werden. Die Möglichkeit der Übernahme oder Ablösung durch Gemeinden wird für alle Gemeinden gleich angewendet. Die detaillierte Aufzählung der Massnahmen stellt sicher, dass alle Beteiligten wissen, welche Arbeiten zum pflegerischen Unterhalt gehören, sodass gleiche Situationen gleichbehandelt werden.

Art. 8 wahrt den Grundsatz der Gleichbehandlung nach § 42b Abs. 1 WRG, da alle Flächen und Massnahmen einheitlich geregelt sind, sachlich begründete Ausnahmen transparent dargestellt und die Übernahme durch Gemeinden gleich angewendet wird.

### **Art. 9: Instandstellung (baulicher Eingriff)**

Der Bezirk ist für alle Instandstellungen zuständig, wodurch alle Massnahmen nach denselben Kriterien geplant, umgesetzt und finanziert werden. Es entsteht keine willkürliche Bevorzugung einzelner Flächen oder Gewässer. Die detaillierte Aufzählung, welche Arbeiten als Instandstellung gelten, sorgt für Transparenz und Einheitlichkeit. Temporäre Rodungen oder Abfischungen benötigen Ausnahmegenehmigungen, was regelkonform und nachvollziehbar ist. Räumungen in Anlagen ohne Bewirtschaftungskonzept oder ohne genehmigten Ablagerungsstandort gelten für alle entsprechenden Situationen gleich.

Art. 9 wahrt den Grundsatz der Gleichbehandlung nach § 42b Abs. 1 WRG, da alle baulichen Instandstellungen einheitlich geplant, umgesetzt und finanziert werden, die Massnahmen klar definiert sind und besondere Fälle transparent und gleichbehandelt werden.

### **Art. 10: Wasserbauprojekte**

Alle Wasserbauprojekte werden durch den Bezirk geplant, umgesetzt und finanziert, wodurch einheitliche Kriterien und Verfahren für alle Projekte gelten. Projekte werden nur umgesetzt, wenn Hochwasserschutz nicht allein durch pflegerischen Unterhalt, Instandstellungen oder raumplanerische Vorkehrungen sichergestellt werden kann. Diese objektive Voraussetzung verhindert willkürliche Unterschiede zwischen Gewässern. Die Aufzählung der wasserbaulichen Massnahmen gilt für alle Gewässer gleichermassen. Offenlegung oder Umleitung von Gewässern erfolgt unter Berücksichtigung von § 58a WRG, wodurch gesetzliche Vorgaben transparent und einheitlich angewendet werden.

Art. 10 wahrt den Grundsatz der Gleichbehandlung nach § 42b Abs. 1 WRG, da Wasserbauprojekte einheitlich geplant, umgesetzt und finanziert werden, die Auslösung sachlich begründet ist und die Massnahmenkategorien für alle Gewässer gleich gelten.

#### **Art. 11: Sofort- und Interventionsmassnahmen**

Die Umsetzung und Finanzierung von Sofortmassnahmen erfolgt zentral durch den Bezirk, wodurch alle Fliessgewässer gleichbehandelt werden, unabhängig vom Wuhrkreis. Kantonsbeiträge, Drittmittel und eigene Kosten des Bezirks werden einheitlich verrechnet. Sofortmassnahmen erfolgen nur bei unmittelbarer Gefahr oder Schaden, wodurch eine einheitliche Regelung der Zuständigkeit besteht. Interventionsmassnahmen durch Betroffene, Gemeinden, Werkdienste oder Feuerwehr müssen dem Bezirk gemeldet werden, sodass alle Massnahmen gleich überwacht und nachvollziehbar erfasst werden.

Art. 11 wahrt den Grundsatz der Gleichbehandlung nach § 42b Abs. 1 WRG, da Sofort- und Interventionsmassnahmen einheitlich umgesetzt und finanziert werden, die Auslösung sachlich begründet ist und die Meldepflicht eine neutrale Erfassung aller Massnahmen sicherstellt.

#### **Art. 12: Finanzierung**

Die Finanzierung der baulichen Unterhaltmassnahmen erfolgt einheitlich durch den Bezirk, wodurch alle Fliessgewässer gleichbehandelt werden. Unterschiede zwischen einzelnen Gebieten oder Wuhrkreisen entstehen nicht. Für Dritte gelten die Vorgaben von § 58a WRG, die transparent und einheitlich angewendet werden.

Art. 12 wahrt den Grundsatz der Gleichbehandlung nach § 42b Abs. 1 WRG, da alle Massnahmen und Flächen einheitlich finanziert werden und die gesetzlichen Vorgaben für Drittmittel gleich angewendet werden.

#### **Art. 13: Information und Mitwirkung**

Alle Standortgemeinden, die betroffenen Fliessgewässer und die Bevölkerung werden gleichzeitig und umfassend informiert. Niemand wird ausgeschlossen oder bevorzugt. Die Mitwirkung der Gemeinden, Direktbetroffenen und Organisationen wird transparent durch den Bezirk organisiert, sodass alle gleichbehandelt werden. Die Wuhrkommissionen und das Ressort Gewässer dienen als zentrale Ansprechpartner, wodurch alle Beteiligten dieselben Kommunikationswege und Verfahren nutzen.

Art. 13 wahrt den Grundsatz der Gleichbehandlung nach § 42b Abs. 1 WRG, da alle Betroffenen gleich informiert und in Planung, Projektierung und Umsetzung einbezogen werden.

#### **Art. 14: Vorbehalt**

Das Reglement stellt klar, dass übergeordnete Regelungen, Bestimmungen und Massnahmen Dritter Vorrang haben. Dieser Vorbehalt gilt einheitlich für alle Flächen, Wuhrkreise und Beteiligten, sodass niemand bevorzugt oder ausgeschlossen wird. Die Vorgabe sorgt dafür, dass alle wissen, dass das Reglement innerhalb des rechtlichen Rahmens anzuwenden ist.

Art. 14 wahrt den Grundsatz der Gleichbehandlung nach § 42b Abs. 1 WRG, da der Reglementrahmen neutral und transparent auf übergeordnetes Recht abgestimmt ist und alle Betroffenen gleichermassen von den Vorbehalten betroffen sind.

#### **Art. 15: Übergangsbestimmungen**

Die Übergangsbestimmungen gelten für alle Wuhrkorporationen gleich. Vor der Auflösung werden keine Perimeterinzüge vorgenommen, sodass keine Flächen bevorzugt oder benachteiligt werden. Nach Auflösung richten sich die Aufgaben für Hochwasserschutz und Gewässerunterhalt einheitlich nach dem Reglement. Die Beratung durch den Bezirksrat erfolgt für alle Korporationen gleich, sodass keine willkürlichen Nachteile entstehen.

Art. 15 wahrt den Grundsatz der Gleichbehandlung nach § 42b Abs. 1 WRG, da der Übergang zum Bezirk transparent, neutral und einheitlich geregelt ist und alle Korporationen und Perimeter nach denselben Regeln behandelt werden.

#### **Art. 16: Auflösung der Wuhrkorporationen**

Die Auflösung der Wuhrkorporationen erfolgt für alle Korporationen nach denselben Fristen und Regeln, sodass keine bevorzugt oder benachteiligt wird. Die vorhandenen Vermögenswerte werden zweckgebunden im früheren Perimeter verwendet und Schulden werden vorrangig getilgt, wodurch eine einheitliche rechtliche Behandlung sichergestellt ist. Der Bezirk übernimmt alle Aufgaben gleichmässig, sodass ein fairer Übergang gewährleistet wird.

Art. 16 wahrt den Grundsatz der Gleichbehandlung nach § 42b Abs. 1 WRG, da Auflösung, Vermögensverwendung und Schuldentilgung neutral, transparent und einheitlich geregelt sind.

#### **Art. 17: Wuhrkorporationen, die sich nicht auflösen**

Wenn eine Wuhrkorporation die Übernahme durch den Bezirk ablehnt, bleiben innerhalb ihres Perimeters alle Aufgaben und Pflichten für die betroffenen Flächen und Mitglieder gleich bestehen. Andere Korporationen oder Flächen werden dadurch nicht benachteiligt. Hochwasserschutz, Gewässerunterhalt und wasserbauliche Massnahmen werden weiterhin einheitlich innerhalb der Korporation umgesetzt.

Art. 17 wahrt den Grundsatz der Gleichbehandlung nach § 42b Abs. 1 WRG, da alle Mitglieder innerhalb der ablehnenden Korporation gleichbehandelt werden und keine Auswirkungen auf andere Korporationen oder Flächen entstehen.

#### **Art. 18: Publikation, Inkrafttreten**

Das Reglement wird einheitlich im Amtsblatt veröffentlicht und auf der Webseite des Bezirks aufgeführt, sodass alle Betroffenen gleichzeitig informiert werden. Der Bezirksrat setzt das Reglement für alle Fliessgewässer gleich um und bestimmt den Inkrafttretenszeitpunkt einheitlich.

Art. 18 wahrt den Grundsatz der Gleichbehandlung nach § 42b Abs. 1 WRG, da alle Betroffenen gleichzeitig informiert werden und der Vollzug neutral und einheitlich erfolgt.

#### **IV. Fazit**

Das Wuhrreglement des Bezirks March legt für alle Fliessgewässer einheitliche Regelungen für Hochwasserschutz und Gewässerunterhalt fest. Zuständigkeiten, Aufgaben, Verfahren und Finanzierung sind zentral und transparent geregelt, wobei sachlich begründete Ausnahmen, wie die interkantonalen Vereinbarungen der Linthebene, klar definiert sind. Durch die Strukturierung in Wuhrkreise, die klare Aufgabenverteilung an Wuhrkommissionen, Wuhrmeister und das Ressort Gewässer sowie die einheitliche Umsetzung von Instandstellungen, Wasserbauprojekten, Sofort- und Interventionsmassnahmen wird sichergestellt, dass alle Massnahmen nach denselben Kriterien geplant, durchgeführt und finanziert werden. Auch die Übergangs- und Auflösungsbestimmungen für Wuhrkorporationen sowie die Mitwirkungs- und Publikationspflichten sind so gestaltet, dass alle Betroffenen gleichbehandelt werden.

Insgesamt gewährleistet das Reglement, dass vergleichbare Situationen gleichbehandelt werden, keine willkürliche Bevorzugung oder Benachteiligung erfolgt und alle Massnahmen sachlich nachvollziehbar umgesetzt werden. Damit erfüllt das Wuhrreglement die Anforderungen des Grundsatzes der Gleichbehandlung nach § 42b Abs. 1 WRG.